



## Revisionsinformation Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein

Gegenüber dem folgenden Dokument

■ Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein, Version 01.01.2014

werden die aufgeführten inhaltlichen und redaktionellen Änderungen zur Revision 01.01.2015 gültig.

Das Dokument erhält die Version 01.01.2015

Dokument/Kriterium	Änderung	Seite
<b>Antibiotikamonitoring Schwein</b>		
2.1. Anmeldung und Stammdatenpflege landwirtschaftlicher Betriebe	Verbindlichkeit der Angaben zu den Tierplätzen. <i>Die Angaben zu den durchschnittlich belegten Tierplätzen sind jeweils für ein Kalenderquartal verbindlich. Liegen für einen Auswertungszeitraum in zwei Kalenderquartalen unterschiedliche Angaben zu den Tierplätzen vor, wird für die Berechnung des Therapieindex der Mittelwert aus beiden Angaben gebildet.</i>	4
2.4 Erfassung der Verbrauchsmengen für Antibiotika durch den Tierarzt	Voraussetzung für Aufrechterhaltung der Lieferberechtigung <i>Liegen für einen Betrieb keine oder unvollständige Meldungen zur Abgabe von Antibiotika oder keine Informationen dazu vor, dass in einem Quartal keine Antibiotika abgegeben wurden, verliert der Betrieb die Lieferberechtigung in das QS-System und zwar so lange, bis die Angaben eingetragen sind.</i>  Einsatz von Tierarzneimitteln aus dem Ausland <i>Bei der Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln aus dem Ausland sind die spezifischen Regelungen des Arzneimittelgesetzes in Deutschland zu beachten.</i>	5f
2.6 Auswertung der Ergebnisse	Therapieindex für Sauen und Saugferkel <i>Der Therapieindex wird je Betrieb (VVVO-Nummer) und für jede Produktionsart getrennt berechnet. In der Sauenhaltung wird jeweils ein Therapieindex für Sauen sowie Saugferkel berechnet. Bei der Berechnung des Therapieindex für Saugferkel wird die Anzahl der durchschnittlich belegten Sauenplätze als Bezugsgröße herangezogen.</i>	7f